

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Meyn, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom 26. September 2001 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Meyn erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Meyn zeigt über blau-silbernen Wellen gespalten von Gold und Blau. Vorn ein halbes schwarzes Mühlrad am Spalt, hinten ein silberner, mit dem einen Ständer in den Wellen stehender Reiher.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Meyn, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 13 Wochen einzuberufen.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
 3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
 4. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € bis zu 12 Monaten,
 5. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde bis zum Betrag von 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,

6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht überschreitet,
8. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 4.000 € nicht übersteigt,
9. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
10. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 1.000 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,
12. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €,
13. Gewährung von Zuschüssen
 - a) einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 100 €,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
14. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.000 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 250 €,
15. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen.

Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
- b) Finanzausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerangelegenheiten
- c) Bau- und Planungsausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau-, Planungs- und Grundstücksangelegenheiten
- d) Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Umwelt- und Landschaftspflegeangelegenheiten
- e) Wegeausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Wegeangelegenheiten
sowie Aufgaben der Bauleitplanung
- f) Ausschuss für Senioren, Kultur und Soziales
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Senioren-, Kultur- und soziale Angelegenheiten
- g) Werkausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder, 2 stellvertretende Mitglieder
Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungsanlage
- h) Ausschuss für Kinder und Jugend
Zusammensetzung: 5 Mitglieder, zusätzlich bis zu 4 Jugendliche mit beratender Stimme ohne Stimmberechtigung
Aufgabengebiet: Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche

In die Ausschüsse zu b) bis h) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der

Einwohnerinnen/Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33,3 % der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin/Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen/Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 66,6 % der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
2. die genaue Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen/Einwohner
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Entschädigung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürger-

meister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

(2) Die Gemeindevertreterinnen/vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen an sonstigen in dieser Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des tatsächlich nachgewiesenen und notwendigen Verdienstausschlags nach billigen Ermessen festgesetzt wird. Der Betrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt bis zu 10 €.

(6) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit die tatsächlichen nachgewiesenen und notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €.

(7) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeit-

räume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.

(8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs.1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Schafflund und die amtsangehörigen Gemeinden sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung und der bürgerlichen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliedsdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in eine Überweisungs- sowie Mitgliedsdatei.

§ 9

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € übertragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €.

§ 10

Verträge mit Gemeindevertreterinnen/ u. -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen/-vertretern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen/-vertreter oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 20 €, hält.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement:	vierteljährlich 4 € einschl. Porto zahlbar im Voraus
Einzelbezug:	durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preise von 1 € pro Ausgabe

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung - mit Ausnahme des § 5 „Ständige Ausschüsse“ - tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Meyn vom 24. März 2000, in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

§5 – Ständige Ausschüsse – dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 18. Oktober 2001 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, 26. Oktober 2001

(LS)

gez. Thomas Lorenzen
-Bürgermeister-